



# Vereinsordnung

## ARBEITSDIENST

### 1. Geltungsbereich

Jedes aktive Mitglied im Schützenverein Burlafingen hat durch Erbringung von Arbeitsstunden den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

### 2. Definition

Als aktives Mitglied in Sinne dieser Vereinsordnung gilt, wer

- a. Waffenbesitzkarteninhaber ist,
- b. an Wettkämpfen und / oder Meisterschaften teilnimmt,
- c. eine Jahreskarte hat oder
- d. die Schießanlage, Teile davon oder das Gelände in sonstiger Weise zum Schießen nutzt

und Mitglied des Schützenverein Burlafingen e.V. ist.

### 3. Ausnahmen

Davon ganz oder teilweise ausgenommen sind:

- a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ganz,
- b. Mitglieder vom 65. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr und Zweitmitglieder zu 50%,
- c. Mitglieder ab dem 76. Lebensjahr ganz,
- d. Ehrenmitglieder ganz.

Über weitere Ausnahmen (Behinderung, Krankheit etc.) entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Vorstandschaft abschließend.

### 4. Arbeitsdienst

Im Kalenderjahr muss jedes aktive Vereinsmitglied Arbeitsdienst in Form von zehn Arbeitsstunden a' 60 Minuten leisten. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden werden auf die Jahreskarte angerechnet. Überzählige Arbeitsstunden verfallen am Jahresende und können nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, jährlich den Gesamtbedarf an Arbeitsstunden überschlagend zu prüfen und gegebenenfalls unter Beachtung der Anzahl der betroffenen Mitglieder zu korrigieren.

### 5. Anrechnung von Arbeitsdienst

Als Arbeitsdienst gilt jegliche Art der Unterstützung, Hilfe, Arbeitsleistung oder Übernahme eines Amtes, einer Aufgabe oder eines Projekts für, zu Gunsten oder im Auftrag des Schützenverein Burlafingen, die vom Verein anerkannt ist.

Eine grundsätzliche Anerkennung von Arbeitsstunden gilt bei

- a. Terminierten Arbeitseinsätzen,
- b. Vereinseigenen Veranstaltungen (Weinfest, Silvesterböllern etc.),
- c. Externen Veranstaltungen (Dorffest, Maibaumstellen etc.),
- d. Schießsportliche Veranstaltungen (Jedermannschießen, Gaumeisterschaft etc.),
- e. Mitwirkung in der Vorstandschaft oder
- f. Mitwirkung in einem Ausschuss im Auftrag der Vorstandschaft (max. 5 Std./Jahr)

Keine Arbeitsstunden werden anerkannt für

- g. Regelmäßige Standaufsicht
- h. Leistungen aus dem Amt heraus
- i. Begleiter eines Vorstandschaftsmitglied im Amt

Sonstige Arbeitsstunden können nur dann angerechnet werden, wenn die anstehende Leistung vorher vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt wurde.

## 6. Ableistung von Arbeitsstunden

Der Verein schreibt eine Arbeitsleistung aus und benennt einen Verantwortlichen, der einen Arbeitsplan mit der notwendigen Anzahl von Helfern erstellt. Dieser Plan wird frühzeitig am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim veröffentlicht, die Geschäftsstelle weist die Mitglieder per Email und auf der Homepage des Vereins ([www.sv-burlafingen.de](http://www.sv-burlafingen.de)) darauf hin.

Sind Mitglieder per Email nicht erreichbar oder haben keinen Zugriff auf die Homepage des Vereins, müssen sie sich selbstständig anderweitig über anstehende Arbeitsdienste informieren.

Das Mitglied trägt sich in den Plan ein und bekundet damit seine Bereitschaft, die erforderliche Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.

Ist der Plan mit den notwendigen Helfern voll, ist keine weitere Eintragung mehr möglich, die Liste ist automatisch geschlossen (Windhundprinzip). Weitere Eintragungen (Überschuss) werden nur dann berücksichtigt, wenn ein ordentlich eingetragener Helfer ausfällt oder zusätzliche Helfer notwendig werden. Das überschüssig eingetragene Mitglied wird in diesem Sonderfall benachrichtigt.

Kommt ein Mitglied ohne ordentlich im Plan eingetragen oder benachrichtigt worden zu sein trotzdem zu einem Arbeitsdienst, können seine Arbeitsstunden nicht berücksichtigt werden.

Der für den Arbeitsdienst Verantwortliche stellt sicher, dass die Arbeitsstunden jedes Helfers namentlich aufgelistet der Geschäftsstelle gemeldet werden.

## 7. Nichterfüllung

Erfüllt ein Mitglied die geforderte Anzahl von Arbeitsstunden aus Ziffer 4 nicht oder nicht vollständig, wird ein Ersatzgeld fällig, das für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 15 Euro beträgt. Das Ersatzgeld wird per Lastschrift oder in Bar eingezogen.

Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung keinen Arbeitsdienst und bezahlt auch das Ersatzgeld nicht, verstößt es gegen die Pflicht, den Verein nach besten Kräften zu fördern und schädigt damit die Vereinsinteressen (§ 5 und § 6 der Vereinsatzung). Weitere Maßnahmen wie z.B. Platz-/Standsperr etc. oder nach § 6 der Satzung behält sich die Vorstandschaft vor.

## 8. Korrektur und Inkrafttreten

Im Falle einer notwendigen Korrektur der zu leistenden Stunden oder des Ersatzgeldes in dieser Vereinsordnung ist durch die Vorstandschaft ein nachvollziehbarer Beschluss herbeizuführen und im Protokoll der Sitzung zu dokumentieren.

Eine Beteiligung der Jahreshauptversammlung ist hierfür nicht mehr notwendig.

Diese Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. Januar 2018 am Folgetag für alle Mitglieder des Schützenverein Burlafingen e.V. verbindlich in Kraft.

Burlafingen, den 19. Januar 2018

1. Vorsitzender